

§ 3 FrSaftAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Fruchtsafttechnik

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse der produktbezogenen Rechtsvorschriften,
3. Ausführen von Hygienemaßnahmen,
4. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebs,
5. Auswählen, Annehmen, Lagern und Verarbeiten von Früchten und Gemüse zu Saft und Mark,
6. Haltbarmachen, Lagern und Überwachen von Saft und Mark,
7. Auswählen, Prüfen und Verarbeiten der Halbware,
8. Aufbereiten von Trinkwasser und Herstellen von entmineralisiertem Wasser,
9. Herstellen von Fruchtw Wein und Fruchtschaumwein,
10. Abfüllen, Ausstatten, Lagern, Versandfertig machen und Transportieren der Fertigware.

Zitiervorschlag: § 3 FrSaftAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FrSaftAusbV/3>